

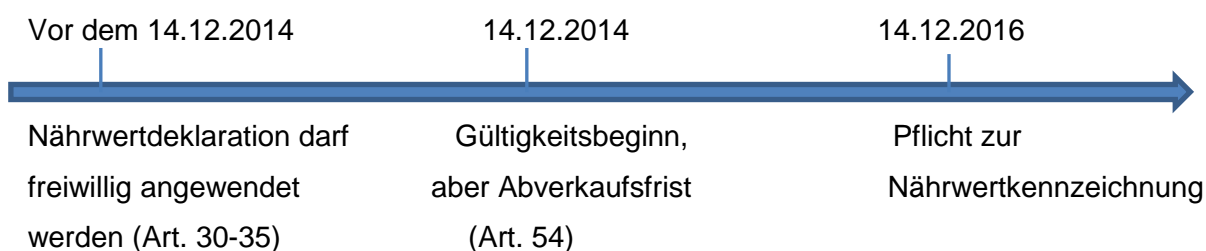
# Merkblatt

## Die neue Lebensmittelinformationsverordnung LMIV / VO (EG) Nr. 1169/2011

Am 22. November 2011 wurde die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, bekannt auch als Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV), im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt am 14. Dezember in Kraft. Die **Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV)** regelt auf europäischer Ebene die Kennzeichnung, Aufmachung, Bezeichnung, Werbung und den Fernabsatz von Lebensmitteln neu. Damit werden nationale Vorschriften wie die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV), die Nährwertkennzeichnungsverordnung (NKV) und Elemente der Fertigpackungsverordnung (FPackV) bzw. der Zusatzstoffzulassungsverordnung (ZZuV) miteinander verbunden.

Die LMIV gilt für Lebensmittelunternehmer auf allen Stufen der Lebensmittelkette deren Tätigkeiten die Bereitstellung von Information über Lebensmittel an die Verbraucher betreffen. Sie gilt insbesondere für alle Lebensmittel, die für den Endverbraucher bestimmt sind, einschließlich Lebensmitteln, die von Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden, sowie für Lebensmittel, die für die Lieferung an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind. Diese Verordnung gilt auch für durch Verkehrsunternehmen erbrachte Verpflegungsdienstleistungen (Catering), wenn der Abfahrtsort innerhalb der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten liegt. Für den Fernabsatz bzw. Online-Handel von vorverpackten Lebensmitteln ist insbesondere von Bedeutung, dass bis auf das Mindesthaltbarkeitsdatum alle Angaben vor Abschluss des Kaufvertrags alle verpflichtenden Angaben verfügbar sein müssen.

### Geltungsbereich



### Kennzeichnung

Verpflichtende Kennzeichnungselemente für Fertigpackungen (Artikel 9 (1) LMIV)  
Die obligatorischen Kennzeichnungselemente für Fertigpackungen zur Abgabe an Verbraucher sind:

- a. **Bezeichnung des Lebensmittels\*** (Art. 17)
  - b. Verzeichnis der Zutaten (Art. 18-20)
  - c. Zutaten bzw. Verarbeitungshilfsstoffe, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen (Art. 21 und Anhang II) (Hinweis: Allergenkennzeichnung gilt auch für lose Waren!)
  - d. Menge best. Zutaten oder Klassen von Zutaten (QUID; Art. 22)
  - e. **Nettofüllmenge\*** (Art. 23 und Anhang IX)
  - f. Mindesthaltbarkeits-/Verbrauchsdatum (Art.24 und Anhang X)
  - g. besondere Anweisungen für Aufbewahrung und/oder Anweisungen für die Verwendung Behandlungsform (Art. 25)
  - h. Name/Firma und Anschrift des Lebensmittelunternehmers (Art. 9)
- ...

i. Ursprungsland oder Herkunftsort (Art.26)

j. ggfs. Gebrauchsanleitung (Art. 27)

**k. vorhandener Alkoholgehalt in Volumenprozent bei Getränken mit einem Alkoholgehalt > 1,2 Vol. %\*** (Art. 28 und Anhang XII)

l. Nährwertdeklaration (Art. 29-35)

\*Müssen in einem Sichtfeld aufgeführt werden

Neu: Das Mindesthaltbarkeitsdatum muss nicht mit im „Sichtfeld“ angegeben werden und die Pflichtkennzeichnungselemente müssen mit einer Schriftgröße, der sogenannten x-Höhe von mindestens 1,2 mm angegeben werden. (Ausnahme bei Verpackungen < 80 cm<sup>2</sup>, dort gelten 0,9 mm)

Ergänzend zur Nährwertkennzeichnung: **Ab dem 14. Dezember 2016 ist diese verpflichtend anzugeben:**

Nährwertdeklaration: Brennwert, Fett, gesättigte Fettsäuren, Kohlenhydrate, Zucker, Eiweiß, Salz

Zwischen dem 14. Dezember 2014 und dem 14. Dezember 2016 muss eine Nährwertdeklaration, die freiwillig angegeben wird oder bei gesundheitsbezogenen- oder nährwertbezogenen Angaben bereits den Vorgaben der LMIV entsprechen.

Der Brennwert und die Nährstoffmengen können zusätzlich als Prozentsatz der in Anhang XIII Teil B festgelegten Referenzmengen im Verhältnis zu 100 g oder zu 100 ml ausgedrückt werden:

Energie oder Nährstoff	Referenzmenge
Energie	8400 kJ / 2000 kcal
Gesamtfett	70 g
Gesättigte Fettsäuren	20 g
Kohlenhydrate	260 g
Zucker	90 g
Eiweiß	50 g
Salz	6 g

Werden diese Angaben gemacht, muss in unmittelbarer Nähe folgende zusätzliche Erklärung angegeben werden: „Referenzmenge für einen durchschnittlichen Erwachsenen (8 400 kJ / 2 000 kcal)“. Abkürzungen sind nicht erlaubt.

1 Portion (20g) enthält



Pro 100g:  
1405 kJ / 331 kcal

Zusätzlich als sogenannte „Tönchen“ angegeben werden können:

Brennwert (Energie)

oder

Brennwert (Energie) zusammen mit den Mengen an

Fett

gesättigten Fettsäuren

Zucker

Salz



\*Referenzmenge für einen durchschnittlichen Erwachsenen (8 400 kJ/2 000 kcal)

## Verkehrsbezeichnungen

Bezeichnung des Lebensmittels (Artikel 17 LMIV):

Das Lebensmittel muss mit seiner rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung – Verkehrsbezeichnung – bezeichnet werden. Existiert keine rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung, wird das Lebensmittel mit einer beschreibenden Bezeichnung bezeichnet. Die Verkehrsbezeichnung muss das Produkt eindeutig und sachlich beschreiben, so dass jeder versteht, um welches Lebensmittel es sich handelt.

...

Beschreibende Bezeichnungen müssen hinreichend präzise sein, um den Verbraucher über die Art des Lebensmittels zu informieren. Phantasiebezeichnungen oder durch eine als geistiges Eigentum geschützte Bezeichnung oder Handelsmarke können zwar ergänzend zur Bezeichnung eines Lebensmittels aufgebracht sein, sie können die Bezeichnung aber nicht ersetzen.

### **Spezielle ausgewählte Hinweise:**

Beim Zutatenverzeichnis ist eine Überschrift oder eine geeignete Bezeichnung voranzustellen, in der das Wort „Zutaten“ erscheint. Die Zutaten werden mit ihrer speziellen Bezeichnung angegeben (Verkehrsbezeichnung). Zusatzstoffe sind mit der Bezeichnung der betreffenden Klasse und dem Zusatzstoffnamen oder der entsprechenden E-Nr. anzugeben.

Allergene müssen hervorgehoben werden.

Pflanzliche Öle und Fette müssen im Zutatenverzeichnis mit ihrer pflanzlichen Herkunft benannt werden, z. B. „Sojaöl“ oder „Rapsöl“.

### **Quid Kennzeichnung**

Unter QUID (Quantitative Ingredient Declaration) wird die Mengenangabe bestimmter Zutaten verstanden. Gemäß der Regelungen der LMIV sind die Zutaten der Menge nach anzugeben (zu „quididen“), die in der Bezeichnung des Lebensmittels genannt sind oder vom Verbraucher mit der Bezeichnung des Lebensmittels in Verbindung gebracht werden. Eine Quid-Angabe ist auch dann erforderlich, wenn die betreffende Zutat auf der Kennzeichnung durch Worte, Bilder oder eine graphische Darstellung hervorgehoben oder von wesentlicher Bedeutung für die Charakterisierung eines Lebensmittels ist, z.B. Honig (gekennzeichnet durch Worte oder Abbildungen, z.B. Honiglöffel)

Dies gilt nicht für Zutaten, die z.B. in kleinen Mengen zur Geschmacksgebung verwendet werden (z.B. Gewürze).

**Angabe des Einfrierdatums:** Bei eingefrorenem Fleisch, eingefrorenen Fleischzubereitungen und eingefrorenen unverarbeiteten Fischereierzeugnissen muss das Einfrierdatum angegeben werden.

**Herkunftsangaben:** Frisches, verpacktes Fleisch von Schwein, Ziege, Schaf und Geflügel muss ab dem 1. April 2015 mit dem Ursprungsland gekennzeichnet sein. Für Rindfleisch ist dies jetzt schon Pflicht.

### **Beispiel:**

*Mandel Müsli Riegel mit Honig verfeinert*  
Müsli Riegel Mandel\*

Zutaten: Vollkorngetreideflocken (**Hafer (51%)**, **Gerste (45%)**, **Weizen (4%)**, Glukose-Fruktose-Sirup, Getreideerzeugnis (**Weizenmehl (8%)**, Zucker, Maismehl (2%), Reismehl (1%), **Gerstenmalz**, Salz, Karamellzuckersirup), Mandeln (10%), Glukosesirup, Zucker, Cornflakes (Mais (7%), Salz, **Gersten-Malzextrakt**), Kokosfett, Honig (1%), Salz, Emulgator Lecithine; Aroma

Kann Spuren von Schalenfrüchten und Nüssen enthalten.

...

Bei Nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angaben:  
100 g enthalten durchschnittlich

Durchschnittliche Nährwerte	Pro 100g	Pro Riegel
Energie	1797 kJ / 430 kcal	539 kJ / 129 kcal
Fett	15,9g	4,8 g
davon gesättigte Fettsäuren	7,8g	2,3 g
Kohlenhydrate	64,5g	19,3 g
davon Zucker	27,6g	8,3 g
Eiweiß	5,7g	1,7 g
Salz	0,59g	0,17 g

30g\*

Mindestens haltbar bis 05.05.2015  
August Mustermann  
Riegelstraße 5  
D-44444 Musterstadt

Die mit (\*) gekennzeichneten Angaben müssen in einem Sichtfeld dargestellt werden

Die Angaben zur **Lebensmittelinformationsverordnung** (LMIV) erheben nicht den Anspruch der Vollständigkeit. Der Artikel stellt eine Auswahl der wichtigsten Kriterien zur **Lebensmittelinformationsverordnung** (LMIV) vor.

Hinweis: Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK zu Coburg für Ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine anwaltliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: 18.10.2014

**Autor:**

Dr. rer. nat. Iris Eschenbacher,  
von der IHK zu Coburg öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Lebensmittelchemie  
Gereuther Weg 30, 96472 Rödental  
Tel.: +49 9563 726040, Fax.: +49 9563 726042

Ansprechpartner bei der IHK zu Coburg Herr Frank Jakobs, Bereich Recht und Steuern Telefon-Nr.: 0 95 61 / 74 26-17; Fax: 0 95 61 / 74 26 50; E-Mail: jakobs@coburg.ihk.de
---